Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1992/01/14 VwSen-100190/9/Sch/Kf

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.1992

Rechtssatz

Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker verpflichtet. Ein Aktenkoffer kann nicht Gegenstand einer Ladetätigkeit sein. Verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit stellt einen Milderungsgrund dar. Stattgebung der Berufung hinsichtlich der Strafhöhe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at